

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung,
Bau, Umwelt und Landwirtschaft

| | |
|-------------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Donnerstag, 20.09.2012 |
| Sitzungsbeginn: | 20:32 Uhr |
| Sitzungsende: | 21:28 Uhr |
| Sitzungsunterbrechung: | 20.37 Uhr bis 20.41 Uhr |
| Ort, Raum: | Stadtverordnetensitzungssaal, Bahnhofstraße 2 (Rathaus), 35260 Stadtallendorf |

Anwesend sind:

Herr Nils Runge
Herr Jochen Metz
Herr Jürgen Berkei (Vertreter für Herrn Stephan Klenner)
Herr Frank Drescher
Herr Werner Hesse
Herr Winand Koch
Herr Stefan Rhein
Herr Klaus Ryborsch
Herr Wolfgang Salzer (Vertreter für Frau Handan Özgüven)
Herr Manfred Thierau

Stadtverordnetenvorsteher:

Herr Hans-Georg Lang (entschuldigt)

Stellv. STVVorsteher/in:

Herr Wolfgang Salzer (siehe auch Mitglieder)

Fraktionsvorsitzende:

Herr Michael Feldpausch

Stadträtin/Stadtrat:

Herr Helmut Hahn

Bürgermeister:

Herr Christian Somogyi

Entschuldigt fehlen:

Herr Frank Bonacker
Herr Stephan Klenner
Frau Handan Özgüven
Frau Ulrike Quirnbach
Frau Hannelore Schneider
Frau Ilona Schaub

Herr Frank Hille
Herr Hans-Georg Lang

Von der Verwaltung:

Herr Klaus Hütten (Fachbereich 4)
Herr Uwe Volz (Fachbereich 4)

Gast:

Herr Bernt Klapper

Schriftführer:

Herr Peter Schunk

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Beratung von eingegangenen Anträgen
Kenntnisnahmen
- 3 Sachstandsbericht zum Antrag gemäß § 14 der GO der CDU-Fraktion vom
02.08.2012; Windkraft-Belastung in Erksdorf (Vorlage CDU/2012/0003)
Vorlage: FB4/2012/0099
- 4 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A
5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30)
Vorlage: FB4/2012/0096
- 5 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A
5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40)
Vorlage: FB4/2012/0097
- 6 Mitteilungen
- 7 Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

Zu 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende Nils Runge eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Besonders begrüßt er von der Verwaltung Herrn Hütten und Herrn Volz sowie den Schriftführer.

Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen, Einwände ergeben sich nicht.

Zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4 wird von Herrn Volz von der Verwaltung eine Präsentation zur aktuellen Situation vorgelegt. Hierbei soll auch Herr Bürgermeister Somogyi teilnehmen. Dieser nimmt aber zunächst an der zeitgleich stattfindenden Sitzung des Fachausschuss 2 teil, so dass der Ausschussvorsitzende Runge vorschlägt, zunächst die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zu beraten.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach der Beratung der TOP 4 und 5 entsteht eine Wartezeit, bis Herr Bgm Somogyi an der Sitzung teilnehmen kann. Während dieser Wartezeit unterbricht der Vorsitzende die Sitzung von 20.37 Uhr bis 20.41 Uhr. Im Folgenden wird die

Beratung gemäß Tagesordnung dargestellt.

Zu 2 Beratung von eingegangenen Anträgen

Beratung unter TOP „Sachstandsbericht Windkraftbelastung Erksdorf“.

Kenntnisnahmen:

Zu 3 Sachstandsbericht zum Antrag gemäß § 14 der GO der CDU-Fraktion vom 02.08.2012; Windkraft-Belastung in Erksdorf (Vorlage CDU/2012/0003) Vorlage: FB4/2012/0099

Herr Volz trägt einen Sachstandsbericht zum Thema Windkraft in Stadtallendorf und speziell in Erksdorf vor. Ein Ausdruck dieses Vortrages wird den Anwesenden als Anlage übersandt. Dabei wird auch der aktuelle Vorentwurf des Regionalplans Teilplan Energie vorgestellt.

Nach Auffassung von Herrn Stadtverordneten Hesse sind mehrere Handlungsoptionen denkbar. Auf jeden Fall solle ein Abweichungsverfahren, das Zeit und Geld koste, vermieden werden. Die Errichtung von Anlagen auf ausgewiesenen Vorrangflächen sei leichter durchsetzbar, deswegen sei eine generelle Regelung vorzuziehen.

Herr Hütten beantwortet eine Frage von Herrn Stadtverordneten Koch dahingehend, dass wegen der aktuellen Ausweisung eines avifaunistischen Vorranggebiets die Errichtung von Anlagen zwischen Wolferode und Hatzbach derzeit nicht mehr durchsetzbar sei.

Herr Stadtverordneter Metz stellt heraus, dass es noch keine einheitliche Meinung seiner Fraktion gebe. Erfreulich sei für ihn, dass auch für die Stadt Kirchhain im Vorentwurf des Regionalplanes nur eine geringe Fläche für die Aufstellung von Anlagen zur Verfügung stehe und damit Erksdorf geschont werde.

Herr Stadtverordneter Feldpausch sieht die Herabsetzung der Windhöflichkeit auf 5,5 m/s im Gegensatz zum Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, „alles zu tun, um die weitere Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe Erksdorfs zu vermeiden“.

Herr Stadtverordneter Hesse kann zwar das Dilemma zwischen der Herabsetzung der Mindest-Windhöflichkeit und dem Schutz Erksdorfs nachvollziehen. Eine Herabsetzung der Mindest-Windhöflichkeit habe allerdings auf die Errichtung der Kirchhainer Anlagen keinen Einfluss. Kirchhain habe den Antrag bereits im Mai gestellt, daher gelten auch noch die damaligen Regeln, außerdem wären die Anlagen evtl. auch über Einzelnachweise genehmigungsfähig. Sollte das in Rede stehende Kirchhainer Gebiet zum Vorranggebiet werden, wäre die Genehmigung unabhängig von einer jetzigen Änderung der Windhöflichkeit sicher.

Herr Volz beantwortet mehrere Fragen des Stadtverordneten Ryborsch: Die maximal mögliche Anzahl von Anlagen hänge von der Flächengröße ab. Es wird heute zwischen den Anlagen der fünffache Rotordurchmesser (z. Zt. ca. 82 m)

benötigt. Der Windpark Erksdorf sei voll belegt. Auf einer potenziellen Vorrangfläche seien aktuell 3 Anlagen auf Stadtallendorfer und 3 auf Neustädter Gebiet denkbar. Die Stadt Kirchhain habe für ihre Flächen z. Zt. 5 Anlagen beantragt. Zur Sache spricht noch Herr Stadtverordneter Metz.

Auf die Frage von Herrn Stadtverordneten Thierau antwortet Herr Volz, dass die von der Stadt zu veranschlagenden Einnahmen zum einen Pacht in Höhe von ca. 10.000,-- bis 15.000,-- € und zum anderen evtl. Gewerbesteuer seien. Bei dem vor einigen Wochen vorgestellten Modell mit Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an der Vermarktung der Anlagen seien allerdings höhere Einnahmen zu generieren.

Herr Volz teilt auf Nachfrage von Herrn Stadtverordneten Metz mit, dass die Stadt Kirchhain die BImSchG-Genehmigung beantragt und das Regierungspräsidium nunmehr drei Monate Zeit zur Genehmigung habe.

Auf die Frage von Herrn Stadtverordneten Ryborsch antwortet Herr Volz, dass es einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebe, die Beteiligung von Bürgern anzustreben. Investoren sei dieses Verfahren in der Regel zu kompliziert.

Kenntnisnahme:

Mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 23.08.2012 wurde der Magistrat beauftragt:

1. Alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten auszuschöpfen um eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung in Erksdorf durch weitere Windkraftanlagen zu verhindern.
2. Zu prüfen, ob ein Mediationsverfahren zwischen den Städten Kirchhain und Stadtallendorf eingeleitet werden könnte, um die Erksdorfer Bevölkerung vor einer zusätzlichen Belastung durch Windkraftanlagen jenseits der Gemarkungsgrenze zu schützen.

Entsprechend Punkt 3. soll im Folgenden über das Ergebnis der entsprechenden Prüfung berichtet werden.

Zu 1:

1.1

In ihrer Sitzung vom 29.06.2012 fasste die Stadtverordnetenversammlung einen Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilplan „Windenergie“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf. Damit wurde die Vorbereitung für planungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Stadtallendorf getroffen. D. h., die Stadt kann nach Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gegenüber Dritten Genehmigungen zum Bau von Windkraftanlagen gem. § 15 (3) BauGB für die Dauer eines Jahres unterbinden.

1.2

Per Schreiben vom 25.05.2012 hat der Magistrat dem Regierungspräsidium Gießen größtenteils fachliche Einwände gegen die Planung der Stadt Kirchhain,

drei Windenergieanlagen unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Erksdorf zu errichten, vorgetragen. Gleichzeitig wurde darum gebeten, diese Einwände im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen sowie in einem etwaigen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.

1.3

Mit Schreiben vom 30.05.2012 wurde die Stadt Kirchhain das Schreiben an das Regierungspräsidium Gießen vom 25.05.2012 zur Kenntnis übersandt und zu einer gemeinsamen Besprechung zur Erörterung des Sachverhaltes eingeladen.

1.4

Am 28.06.2012 fand im Rathaus Stadtallendorf eine Besprechung zwischen Vertretern der Stadt Stadtallendorf und der Stadt Kirchhain unter Leitung von Herrn Bürgermeister Somogyi und Herrn Bürgermeister Kirchner statt, in welcher die Einwände der Stadt Stadtallendorf im einzelnen erläutert und erörtert wurden.

1.5

Am 29.08.2012 fand erneut eine Besprechung zwischen Herrn Bürgermeister Somogyi und Herrn Bürgermeister Kirchner statt. In diesem Rahmen präsentierte Herr Bürgermeister Kirchner Herrn Bürgermeister Somogyi einen Planvorentwurf der Stadt Kirchhain zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Kirchhain, der im fraglichen Bereich eine deutliche Verkleinerung der für Windkraft zur Verfügung gestellten Fläche gegenüber der im Abweichungsverfahren zum Regionalplan 2010 beantragten Fläche darstellt. Ferner erklärte Herr Bürgermeister Kirchner seine ausdrückliche Bereitschaft, nach Erksdorf zu kommen und da z. B. im Rahmen einer Sitzung eines Fachausschusses die Windkraftplanung der Stadt Kirchhain gegenüber den Erksdorfer Bürgerinnen und Bürger im Detail zu erläutern.

1.6

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts wurde am 06.09.2012 ein Schreiben an das Regierungspräsidium gesandt, mit der Bitte, der Stadt Stadtallendorf darzulegen, in welcher Weise das Regierungspräsidium die per Schreiben vom 25.05.2012 vorgetragene Einwände im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans „Energie“ sowie im Rahmen eines etwaigen immissionsschutzrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigen kann und wird.

1.7

Am 30.08.2012 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Stadt Stadtallendorf und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Gießen statt. Gegenstand war die informelle Erörterung des aktuellen Entwurfsstands für den Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen 2010 und darin insbesondere der aktuelle Planungsstand bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) für die Nutzung der Windenergie. Demnach weist der aktuelle Planungsstand der Regionalplanung im gesamten Gebiet Stadtallendorfs keine weiteren Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus. Ebenso ist auch in den unmittelbar an Erksdorf angrenzenden Bereichen Kirchhains keine

Vorrangfläche vorgesehen. Grund dafür ist die im aktuellen Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan festgesetzte Untergrenze für die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe von 5,75 m/s in Verbindung mit einem seitens des HMUELV in Auftrag gegebenen, landesweiten Gutachten des TÜV Süd, das für diese Bereiche lediglich Windgeschwindigkeiten in der Größenordnung von 5,5 m/s ausweist. Die Mitarbeiter des RP Gießen weisen jedoch darauf hin, dass auf Antrag von Vorhabenträgern von dieser grundsätzlichen Festlegung der Vorranggebiete durch sogenannte Zielabweichungsverfahren Abweichungen vom Raumordnungsplan zugelassen werden können, wenn durch Gutachten nachgewiesen wurde, dass dieses Kriterium der 5,75 m/s doch überschritten wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Mittelhessen 2010 erst nach seiner Verabschiedung die Steuerungswirkung entfalten wird. Mit dieser kann aber aller Voraussicht nach nicht vor Mitte 2013 gerechnet werden.

Bis dahin gilt, ungeachtet der regionalplanerischen Vorgaben, die Privilegierung der Windkraftnutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Daher müssen Windkraftanlagen nach BImSchG im Außenbereich genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Schutzgüter hervorgerufen werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG kann die Stadt Stadtallendorf als Träger öffentlicher Belange zwar im Verfahren die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen, gegebenenfalls vorgetragene Einwände würden in der Genehmigung jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um fachliche, im Rahmen des BImSchG Verfahrens zu berücksichtigende Belange handelt.

Auf dem Gebiet der Stadt Stadtallendorf selbst wäre der per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2012 in Aufstellung befindliche sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (gem. § 5 Abs. 2 BauGB) als eine o.g. „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ anzusehen, die einer Genehmigung nach BImSchG entgegen stehen würde.

1.8

Nach telefonischer Rücksprache der Stadtverwaltung mit dem Dezernat für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen vom 07.09.2012 wurden in der 36. Kalenderwoche drei Anträge auf BImSch-rechtliche Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Kirchhain beim Regierungspräsidium eingereicht. Einer dieser Anträge betrifft die Errichtung von drei Windkraftanlagen im Bereich der Emsdorfer Höhe in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze von Erksdorf.

In diesem Gespräch bat die Stadt darum, im BImSch-Verfahren beteiligt zu werden und damit die Antragsunterlagen übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme zu bekommen. Daraufhin sagte der das Verfahren führende Mitarbeiter des Regierungspräsidiums zu, dass die Stadt Stadtallendorf im BImSch-rechtlichen Verfahren beteiligt wird.

Zusammengefasst bedeutet dies nach derzeitigem Kenntnisstand, dass die Stadt Stadtallendorf in ihrem eigenen Gebiet derzeit alle rechtlichen Möglichkeiten besitzt, die Genehmigung von Windkraftanlagen zu verwehren. In den angrenzenden Gebieten der Nachbarkommunen besitzt sie aber keinerlei rechtlich begründete Einflussmöglichkeiten. Hier kann sie als Verfahrensbeteiligte bestenfalls Hinweise auf etwaig sachlich fehlerhafte Antragsunterlagen geben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die zu erwartenden Schallimmissions- und Schattenwurfzeiten-Grenzwerte in der bebauten Ortslage von Erksdorf überschritten werden, so dass dieses einer Genehmigung nach BImSchG entgegenstehen würde, ist aufgrund des Mindestabstands von gut 1.100 m zum Ortsrand von Erksdorf als sehr gering einzuschätzen.

Zu 2.

Bezüglich der Möglichkeiten, ein Mediationsverfahren zwischen den Städten Kirchhain und Stadtallendorf einzuleiten, ist im Ergebnis der vorgenannten Gespräche vom 28.06.2012 und 29.08.2012 festzustellen, dass die Stadt Kirchhain durch Beschlüsse ihrer Stadtverordnetenversammlung und insbesondere der danach abgeschlossenen städtebaulichen Verträge so sehr gebunden und verpflichtet ist, dass ihr lediglich ein äußerst eingeschränkter Handlungsspielraum verbleibt. Da die Stadt Kirchhain aber bereit ist, den verbleibenden Handlungsspielraum weitestgehend auszunutzen, um eine Beeinträchtigung für ihre Nachbarn so weit wie möglich zu minimieren, kann nicht erwartet werden, dass ein Mediationsverfahren zu weiter reichenden Ergebnissen führen könnte.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 4 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30) Vorlage: FB4/2012/0096

Er ergeben sich keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Im Folgenden sollen wesentliche Aspekte des Verfahrens zur Planfeststellung der BAB A 49 – VKE 30 dargestellt werden. Insbesondere soll die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf und die Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses bezogen auf diese Stellungnahmen komprimiert dargestellt werden.

Grundsätzlich hat die planfeststellende Behörde nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für die Stadt lediglich eine Zuständigkeit bezogen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit besteht, d.h. es können lediglich Fragestellungen der Städteplanung und Entwicklungsziele in die Stellungnahmen einbezogen werden. Dabei sind durch die planfeststellende Behörde lediglich hinreichend konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen des Immissionsschutzes sowie des Wasser-, Umwelt- und Naturschutzes nicht dem o.g. Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet werden, da sie dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Die Gemeinden können daher keine Interessen diesbezüglich geltend machen, sondern lediglich dem Planverfasser Hinweise auf solche Belange geben. Gleiches gilt für die privaten Belange der Bürger. Soweit solche Interessen von der Stadt vorgebracht wurden, wurden diese Einwendungen i.d.R. aufgrund der fehlenden Zuständigkeit zurückgewiesen.

Planfeststellungsbeschluss

Mit Datum vom 04.01.2012 wurde der Plan für den Neubau der Bundesautobahn 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30), gemäß Bundesfernstraßengesetz vom zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgestellt. Mit dem Teilabschnitt der A 49 von Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30) wird somit das Planungsrecht für den 2. Bauabschnitt der Autobahn A 49 geschaffen. Erstmals tangiert damit ein Trassenabschnitt der A 49 konkret das Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf.

Mit der Feststellung des Plans vom 04.01.2012 endet (zunächst) das Baurechtsverfahren für diesen Autobahnteilabschnitt, das am 24.08.2006 eröffnet wurde.

Da der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 im Bereich der VKE 30 eine sog. Konzentrationswirkung ausübt, ist mit dieser Planungsunterlage das Baurecht für den 2. Trassenabschnitt abschließend geschaffen worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind abschließend alle Aspekte, die während des Aufstellungsverfahrens vorgebracht wurden, behandelt und abgewogen worden. Weitergehende Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht. Es bestand lediglich die Möglichkeit, gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der VKE 30 durch Einreichung einer Klage beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig vorzugehen.

Der Planfeststellungsbeschluss für die A 49 (VKE 30) wurde im Zeitraum vom 28.02.2012 – 13.03.2012 im Rathaus der Stadt Stadtallendorf ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte, da der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen war, weil im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Einwendungen auch von betroffenen Privaten vorgebracht wurden. Durch die nunmehr durchgeführte öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans wurde auf eine separate Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet.

Planfeststellungsverfahren

Das Verfahren zur Planfeststellung für den Teilabschnitt Schwalmstadt bis Stadtallendorf (VKE 30) erfolgte in folgenden Verfahrensschritten:

- a. Der Antrag zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Kassel wurde am 24.08.2006 gestellt und damit das Verfahren eröffnet.
- b. Die Auslegung der Planunterlagen zur A 49 (VKE 30) erfolgte erstmals in der Zeit vom 11.09.2006 bis 11.10.2006. Die Auslegung der Planunterlagen wurde insbesondere im Rathaus der Stadt Stadtallendorf durchgeführt. Die Stadt Stadtallendorf wurde im Rahmen des Verfahrens gebeten, bis zum 30.11.2006 Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Ein Erörterungstermin zur Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen erfolgte am 09.12.2008 beim Regierungspräsidium Kassel.
- c. Im Laufe des Verfahrens wurde eine erste Planänderung (aufgrund der Berücksichtigung von vorgebrachten Stellungnahmen) erforderlich. Das durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel erarbeitete

Plankonzept wurde geändert und eine erneute Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlage wurde in der Zeit vom 14.07.2010 bis zum 16.08.2010 durchgeführt. In der Folge wurde ein Erörterungstermin beim Regierungspräsidium Kassel am 15. und 17.11.2010 durchgeführt, bei dem die eingegangenen Stellungnahmen behandelt wurden.

- d. Eine zweite Planänderung wurde aus Sicht der Planungsbehörde erforderlich, die sich vor allen Dingen mit der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschäftigte. Die zweite Planänderung wurde ab dem 25.07.2011 für die Dauer eines Monats ausgelegt. Auch diese Auslegung erfolgte im Rathaus Stadtallendorf.
- e. Die Stellungnahmen, die zur 2. Planänderung vorgebracht wurden, wurden nicht mehr im Rahmen eines Erörterungstermin behandelt, sondern bereits in den Planfeststellungsbeschluss vom 04.01.2012 eingearbeitet.

Stellungnahmen der Stadt Stadtallendorf

a. Stellungnahme der Stadt zur 1. Offenlegung

Die Stellungnahme der Stadt wurde fristgerecht am 27.11.2006 eingereicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der A 49 im Teilabschnitt Schwalmstadt - Stadtallendorf (VKE 30) wurde aus städtischer Sicht hervorgehoben, dass eine Realisierung des Lückenschlusses der A 49 von Bischhausen bis zur A 5 begrüßt und als notwendige Ergänzung der Infrastrukturausstattung der Region betrachtet wird. Insbesondere als industrielles Zentrum im oberhessischen Raum ist aus Sicht der städtischen Gremien eine Ergänzung der Infrastruktur dieses Wirtschaftsstandortes durch eine direkte Anbindung an eine Bundesautobahn angezeigt.

Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Linienbestimmung im Regionalplan Mittelhessen wurde das Vorhaben durch die Stadt Stadtallendorf positiv begleitet. Insofern wurden die Aktivitäten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Planung und Realisierung des Lückenschlusses der A 49 von der Stadt Stadtallendorf ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit den Planungen wurde jedoch aus Sicht der Stadt Stadtallendorf mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Realisierung des Lückenschlusses der Autobahn A 49 so erfolgen muss, dass die Auswirkungen durch Bauzustände im Bereich des Stadtgebietes minimiert werden. Es wurde darauf verwiesen, dass die Stadt Stadtallendorf davon ausgeht, dass die Realisierung des Lückenschlusses der BAB A 49 zwischen Bischhausen und der A 5 in einem Abschnitt erfolgt und dass mit dem Bau im Umfeld des Stadtgebietes erst begonnen werden kann, wenn das Planrecht für alle drei Teilabschnitte der A 49 existiert.

Dieses vorausgeschickt, hat der Magistrat der Stadt sich in den Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren für die A 49 (VKE 30) auf wesentliche Teilaspekte konzentriert, die nicht von Interessensverbänden, Vereinen, Berufsverbänden und Fachbehörden im Rahmen der Wahrung ihrer Interessen und Aufgaben vorgebracht wurden.

Im Planfeststellungsverfahren wurde dem Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 27.11.2006 zum 1. Offenlegungsverfahren eine Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf zugesandt. Folgende Aspekte wurden dem Regierungspräsidium Kassel mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt:

1. Im Rahmen der Stellungnahme wurde dargestellt, dass die Planungen zur A 49 (VKE 30) mit den damaligen Planungen der Stadt Stadtallendorf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der Gemarkung Erksdorf kollidieren. Dabei wurde auf diesen planerischen Zielkonflikt hingewiesen. Dem Regierungspräsidium wurden Unterlagen zur Verfügung gestellt, um diesen Zielkonflikt im Rahmen des Verfahrens zu beheben.
2. Eine weitere Forderung formulierte die Stadt im Zusammenhang mit dem sog. Widmungs- und Umstufungsplan, der im Planfeststellungsverfahren bearbeitet wird. Durch eine Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes wird bei Neubaumaßnahmen von Bundesfernstraßen vorgegeben, dass die notwendigen Umstufungen, Einziehungen und Umbenennungen am bestehenden Straßennetz im Planfeststellungsverfahren beschlossen werden.

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat während des Verfahrens darauf hingewiesen, dass dieses Widmungs- und Umstufungsverfahren für die Stadt Stadtallendorf eine nicht unerhebliche Bedeutung besitzt. Im Rahmen des Verfahrens sollen die Teilabschnitte der Kreisstraße K 15 zwischen Stadtallendorf-Erksdorf und Neustadt-Speckswinkel sowie zwischen Neustadt-Speckswinkel und Neustadt-Momberg umgestuft werden. Für die Stadt Stadtallendorf bedeutet dies konkret, dass die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße K 15 in der Gemarkung Erksdorf auf einer Länge von ca. 1,3 km zu einer Gemeindestraße abgestuft wird. Die Straßenbaulast in den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht damit auf die Stadt Stadtallendorf über. Im Rahmen der Stellungnahme wird durch den Magistrat der Stadt Stadtallendorf darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Stadt die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 15 durch die Errichtung der Autobahn 49 nicht wesentlich verändert wird.

Der Magistrat verlangte daher im Rahmen des Verfahrens eine Beibehaltung der Widmung der Kreisstraße K 15. Alternativ wird vom Magistrat der Stadt Stadtallendorf gefordert, dass als bedingende Auflage für die Übernahme der Kreisstraße gewährleistet wird, dass „zum Zeitpunkt der Übergabe der Kreisstraße K 15 an die Stadt Stadtallendorf sich diese Straße in einem bautechnisch einwandfreien Zustand befindet.“

3. Für die A 49 (VKE 30) wurde die Anschlussstelle Stadtallendorf-Nord im Bereich der Bundesstraße B 454 als Kreuzung mit Lichtsignalanlage geplant. Dieser Knotenpunkt dient auch zur Erschließung des Gewerbegebietes Nordost in Stadtallendorf. Im Erläuterungsbericht zur A 49 (VKE 30) wird ausgeführt, dass eine Ausbildung des Knotenpunktes als einstreifiger Kreisverkehr aufgrund der hohen Belegungen der einzelnen Straßenäste verworfen wurde. Da aufgrund der Änderung des Trassenverlaufs der Bundesautobahn 49 (VKE 30) eine weitere Anschlussstelle im Süden (L 3290) geplant wurde, wurde aus Sicht des Magistrats darauf hingewiesen, dass es eine Verlagerung der Belegung des

nachrangigen Straßennetzes und der Knotenpunkte im Verlauf der A 49 geben wird. Vor diesem Hintergrund regte die Stadt Stadtallendorf an, die Ausbildung der Anschlussstelle Stadtallendorf an der Bundesstraße B 454 als einstreifigen Kreisverkehr auszuführen. Die Stadt Stadtallendorf forderte daher eine erneute Prüfung der Ausbildung dieses Knotenpunktes an der Anschlussstelle B 454 als Kreisverkehrsplatz.

b. Stellungnahme der Stadt zur 1. Planänderung

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung zur A 49 (VKE 30) hat die Stadt Stadtallendorf am 18.08.2010 ebenfalls fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde insbesondere auf einen planerischen Aspekt hingewiesen, der sich auf die Lage eines Regenrückhaltebeckens im Trassenverlauf der Niederrheinischen Straße/Kreisstraße K 12 bezieht. Offensichtlich wurden im Übergang der Planungen zwischen der VKE 30 und der VKE 40 die Planinhalte nicht abschließend zwischen den beiden Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen abgestimmt, so dass im Straßenverlauf im Bereich des Neubaus der Niederrheinischen Straße im Zusammenhang mit den Planungen zur VKE 30 ein Regenrückhaltebecken eingeplant wurde. Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hat auf diese planerische Diskrepanz hingewiesen.

c. Stellungnahme der Stadt zur 2. Planänderung

Im Rahmen der 2. Planänderung wurden durch das ASV Kassel vor allen Dingen Änderungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgenommen.

Im Zusammenhang mit dieser 2. Planänderung wurde aus Sicht der Stadt Stadtallendorf eine Stellungnahme erforderlich, die sich mit einer vorlaufenden Artenschutzmaßnahme beschäftigt. In seiner fristgerecht eingereichten Stellungnahme vom 25.08.2011 hat die Stadt Stadtallendorf dem Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, dass ein Einwand gegen die vorgelegten Planunterlagen zu den vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen vorgebracht werden muss. In der Gemarkung Erksdorf wurde in die Änderung als vorlaufende Artenschutzmaßnahme für den Schwarzmilan die Anlage dreier Kunsthörste projiziert. Gegen diese Planung erhebt die Stadt Stadtallendorf Einwände, da im Bereich des Stadtgebietes Stadtallendorf die im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) verzeichneten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erweitert wurde. Es wird daher beantragt, andere geeignete Standorte für die Anlage künstlicher Schwarzmilanhörste zu ermitteln.

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Stadt Stadtallendorf im Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt Schwalmstadt/Stadtallendorf (VKE 30)

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen, Anträgen und Hinweisen der Stadt Stadtallendorf Entscheidungen getroffen worden. Konkret wird im Planfeststellungsbeschluss festgehalten:

Zu a.1.: Windkraft

Im Rahmen der weitergehenden Planungen wurden die planerischen Zielkonflikte

geklärt. Aufgrund der Regelungen des RPM 2010 wurde die von der Stadt ausgewiesene Vorrangfläche integriert und im Rahmen der anlagenbezogenen BImSch-Genehmigungen für die Windenergieanlagen wurden die notwendigen Abstandsflächen eingehalten.

Zu a.2.: Widmungs- und Umstufungsplan für die Kreisstraße K 15 zwischen Stadtallendorf-Erksdorf und Neustadt-Speckswinkel:

Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 15 in der Gemarkung Erksdorf der Stadt Stadtallendorf verliert mit der Verkehrsübergabe der Bundesautobahn 49 im Abschnitt der VKE 30 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der A 49 auf die Stadt Stadtallendorf über (vgl. Ziffer a) IV 2.11, Seite 35). Darüber hinaus wird aber im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dem Einwand der Stadt Stadtallendorf Rechnung getragen, indem folgender Vorbehalt eingefügt wird „... *eine durch Bauverkehre wie Massentransporte entstehende Verschlechterung des abzustufenden Streckenabschnitts der K 15 wird beseitigt. Die Straße wird in einem ordnungsgemäßen Zustand an den neuen Träger der Straßenbaulast, die Stadt Stadtallendorf, übergeben. (vgl. a. VI zur Sicherung des Vorhabenträgers 1.47, Seite 64).*“

Zu a. 3.: Ausgestaltung der Anschlussstelle Stadtallendorf-Nord im Bereich der B 454

Im Rahmen der Planfeststellung wurde die ursprüngliche Knotenpunktausbildung als Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt B 454 beibehalten. Es wird jedoch in Bezug auf die Stellungnahme der Stadt die Zusicherung gemacht, vor der Bauausführung der beiden VKE 30 und VKE 40 zu überprüfen, ob eine Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt B 454/Anschlussstelle notwendig ist oder ob nicht möglicherweise doch die Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes ausreichend sein könne. Eine entsprechende Auflage wurde eingeführt (vgl. a), Ziffer V 13 eingeführt. Dort heißt es „... *für die Bauzeit und – unter Berücksichtigung der vorbehaltenen Überprüfung des Knotenpunkts – vor Inbetriebnahme der Anschlussstelle Stadtallendorf (für den Betrieb) ist durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob an dem Knotenpunkt in der B 454 mit der Rampe der Anschlussstelle Stadtallendorf gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO vom 16.11.1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009) eine Lichtsignalanlage einzurichten ist.*“ Weiterhin heißt es „*unter den Vorbehalten weiterer Nebenbestimmungen (vgl. a) Ziffer V 16.3 ergibt die Überprüfung, dass anstelle einer Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes ausreichend ist, hat der Vorhabenträger eine Planung für die Änderung des Knotenpunktes zu erstellen und nach Anhörung der Beteiligten, eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.*“

Zu b.: Regenrückhaltebecken

Im Zusammenhang mit den Planungen eines notwendigen Regenrückhaltebeckens wurde beschlossen, dass die abschließende Regelung im Übergangspunkt der beiden Bauabschnitte VKE30 und VKE 40 im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt wird.

Zu c. Schwarzmilan

Im Planfeststellungsbeschluss wurde die Anlage von drei Kunsthorsten für den Schwarzmilan als vorlaufende Maßnahme zum Artenschutz beibehalten. Vom zuständigen Hessischen Umweltministerium wurde eine Anpassung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahme zum Artenschutz jedoch auch nach dem Planfeststellungsbeschluss als realisierbar beurteilt. Eine Änderung dieser im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahme ist erforderlich, soweit sie mit den kommunalen Planungen bezogen auf die Erweiterung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen kollidiert.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**Zu 5 Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40)
Vorlage: FB4/2012/0097**

Er ergeben sich keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme:

Vorbemerkung

Als letzter Abschnitt zum Neubau der Bundesautobahn 49 Kassel bis A 5 wurde nunmehr der Teilabschnitt von Stadtallendorf bis Gemünden planfestgestellt. Im Folgenden sollen wesentliche Aspekte des Verfahrens zur Planfeststellung dieses Teilabschnittes dargestellt werden. Sowohl die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf zur A 49 (VKE 40) als auch die Ergebnisse des Beschlusses zur Planfeststellung bezogen auf diese Stellungnahme werden komprimiert aufgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss wird bezogen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit darauf hingewiesen, dass kommunale Belange teilweise aufgrund der Nichtzuständigkeit zurückgewiesen wurden. In der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss stellt die planfeststellende Behörde jedoch fest: *„Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Gebiets- und Planungshoheit der Städte Stadtallendorf, Kirtorf, Homberg/Ohm, Amöneburg, Kirchhain, Alsfeld sowie der Gemeinden Mücke und Gemünden/Felda in angemessener Weise. Eine Verletzung der städtebaulichen Planvorstellung bzw. städtebauliche Entwicklungsziele ist nicht erkennbar.“*

Einwendungen bzw. Stellungnahmen im Einzugsbereich der A 49 VKE 40 sind lediglich von den Städten Stadtallendorf, Homberg/Ohm und Kirchhain sowie der Gemeinde Gemünden/Felda erhoben worden.

Die planfeststellende Behörde hat im Planfeststellungsbeschluss die Grundlage des Abwägungsprozesses wie folgt beschrieben:

„Die Fachplanung hat hinreichend konkretisierte und verfestigte gemeindliche Planungsabsichten zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Störung einer hinreichend bestimmten gemeindlichen Planung oder ein Entzug wesentlicher Teile des Gemeindegebietes für eine durchsetzbare gemeindliche Planung oder erhebliche Beeinträchtigung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund des Vorhabens konnten seitens der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt werden.“

Die o. g. Städte und Gemeinden sind in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt

worden. Ihre relevanten städtebaulichen Belange sind von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz oder nur zum Schutz von Natur und Umwelt nicht dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet sind, da sie insbesondere dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Die Gemeinden können ebenso wenig die privaten Belange ihrer Bürger, die nicht von ihrer Planungshoheit umfasst sind, geltend machen. Der von einem Vorhaben betroffenen Gemeinde kommen nicht deshalb wehrfähige Rechte bzw. Belange zu, weil der Allgemeinheit oder einzelnen Personen ein Schaden droht. Aus solchen Gründen können Gemeinden demzufolge keine Abwehransprüche gegen das hier planfestgestellte Vorhaben herleiten“.

Planfeststellungsbeschluss

Mit Datum vom 30.05.2012 wurde der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 49 (Kassel bis A 5), Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40) gemäß Bundesfernstraßengesetz vom zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung festgestellt. Mit diesem Teilabschnitt der A 49 von Stadtallendorf bis Gemünden wird somit das Planungsrecht für den dritten und letzten Bauabschnitt der Autobahn A 49 geschaffen.

Mit dieser Planfeststellung endet zunächst das Baurechtsverfahren für den letzten Autobahnteilabschnitt, das am 22.12.2006 begonnen wurde. Der Planfeststellungsbeschluss übt für den Neubau der A 49 im Bereich der VKE 40 eine sog. Konzentrationswirkung aus. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist somit das Baurecht für den 3. Trassenabschnitt abschließend geschaffen worden. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind alle Aspekte, die während des Aufstellungsverfahrens vorgebracht wurden, behandelt und abgewogen worden. Weitergehende Einspruchsmöglichkeiten bestehen nicht mehr. Es kann lediglich gegen diesen Planfeststellungsbeschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden (bis zum 29.09.2012). Eine solche Klage hätte aufschiebende Wirkung, da die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss für die A 49 (VKE 40) wurde im Zeitraum vom 14.08.2012 bis 28.08.2012 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgte, da der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen war, weil im Rahmen des Verfahrens zahlreiche Einwendungen, auch von betroffenen Privaten, vorgebracht wurden. Durch die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Plans wurde somit auf eine separate Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses verzichtet.

Planfeststellungsverfahren

Das Verfahren zur Planfeststellung zum Neubau der A 49 - Teilabschnitt Stadtallendorf – Gemünden (VKE 40) erfolgte in folgenden Verfahrensschritten:

- a) Der Antrag zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen wurde am 22.12.2006 gestellt.

- b) Die Auslegung der Planunterlagen zur Planfeststellung A 49 (VKE 40) erfolgte erstmals in der Zeit vom 19.03.2007 bis 19.04.2007. Diese Auslegung wurde insbesondere im Rathaus der Stadt Stadtallendorf durchgeführt. Die Stadt Stadtallendorf wurde im Rahmen des Verfahrens gebeten, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange fand am 07.10.2010 und 08.10.2010 im Regierungspräsidium Gießen statt.
- c) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine 1. Planänderung der Plankonzeption durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg erarbeitet. Mit Schreiben vom 19.04.2010 wurde diese 1. Planänderung beim Regierungspräsidium Gießen beantragt. Gegenstand war im Wesentlichen die Änderung der naturschutzfachlichen Planung (insbesondere aufgrund einer Aktualisierung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Außerdem wurden u. a. der Erläuterungsbericht, der Grunderwerbsplan sowie das Bauwerksverzeichnis geändert. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde in der Zeit vom 19.04.2010 bis 18.05.2010 durchgeführt. Die Erörterung der vorgebrachten Stellungnahmen erfolgte in der o. g. Verhandlung.
- d) Eine 2. Änderung wurde aus Sicht des ASV Marburg erforderlich. Die Planänderungsunterlagen wurden in der Zeit vom 20.02.2012 bis 19.03.2012 im Rathaus Stadtallendorf ausgelegt. Da die Änderungen sich im Wesentlichen nicht auf die Belange der Stadt Stadtallendorf bezogen, wurde keine Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf vorgelegt, eine Erörterung entfiel somit.

Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf

a) Stellungnahme der Stadt zur 1. Offenlegung

Die Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf wurde fristgerecht am 24.05.2007 eingereicht. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bau der A 49 im Teilabschnitt Stadtallendorf bis Gemünden (VKE 40) wurde aus städtischer Sicht hervorgehoben, dass die vorgelegte Trassenführung prinzipiell Zustimmung findet. Grundsätzlich wurde konstatiert, dass die in der Vergangenheit raumordnerisch abgestimmte Variante (Herrenwaldtrasse) durch das FFH-Gebiet Herrenwald insbesondere vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Anwohner durch die Stadt Stadtallendorf favorisiert wird. Es wurde jedoch positiv beurteilt, dass durch die neue Trassenführung ein zweiter Autobahnanschluss im Süden der Kernstadt hergestellt wird. Folgende Forderungen wurden im Schreiben vom 25.05. 2007 darüber hinaus formuliert:

1. Es ist sicherzustellen, dass der Lückenschluss der A 49 (VKE 20, VKE 30, VKE (40) im Ganzen erfolgt und insbesondere der Lückenschluss von Stadtallendorf bis Gemünden/Felda zeitnah zu den vorhergehenden Bauabschnitten realisiert wird.
2. Insbesondere für Wohngebiete, Schulen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen ist ein maximaler Immissionsschutz zu gewährleisten. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Verschiebung der Trasse in östliche Richtung zur Verbesserung der Immissionsbelastung zur Verbesserung der südlichen Wohnbereiche (insbesondere Stadtallendorf-Süd und

Niederklein) denkbar ist.

3. Die geplante Irritations- und Lärmschutzwand soll z. B. durch Erhöhung so umgestaltet werden, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen deutlich unter den Grenzwerten liegen.
4. Zur Minderung der Lärmimmission für Menschen und Umwelt sollte der Fahrbahnbelag, vor allem im Nahbereich zu angrenzenden Siedlungsbereichen der Kernstadt und des Stadtteils Niederklein so ausgebildet werden, dass er schallabsorbierend wirkt (Flüsterasphalt) und die Rollgeräusche der Fahrzeuge mindert. Die Übergangskonstruktion der Brückenbauwerke sind ebenfalls in Bezug auf die Lärmemissionen (lärmmindernd) auszubilden.
5. Zwischen den beiden Stadtallendorfer Anschlussstellen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h einzurichten, die sowohl den Lärm als auch den Schadstoffausstoß verringert. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung ist möglichst bis über die Brücke (BW 11) in Höhe der Kirschbrücke hinaus festzusetzen.
6. Das Brückenbauwerk BW 11 bitten wir ebenfalls zum Schutz unserer Bürger mit einem Lärmschutz zu versehen. Die Brücke ragt über einen Baumbestand hinaus, eine Beeinträchtigung der Anlieger ist hier zu befürchten.
7. Durch das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen auf der B 454 zwischen dem Knoten Stadtallendorf-Mitte 017 und der Anschlussstelle an die BAB 49 wird das Ein- und Ausbiegen im Bereich des Anschlusses an die Straße Leide weiter erschwert, die Stadt Stadtallendorf fordert daher an dieser Stelle einen Kreisverkehr zur Herabminderung der Unfallgefahren einzurichten.
8. Durch die neue Anschlussstelle Stadtallendorf-Süd wird auf der L 3290 der vorhandene Rad- und Gehweg gekreuzt. Die Stadt Stadtallendorf fordert in diesem Bereich eine verkehrssichere Lösung sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer (z. B. als Unterführung).
9. Südlich Stadtallendorfs wird die Autobahntrasse durch die Grundwasserschutzzone II geführt. Die Brunnengalerie des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke ist für die Versorgung der Stadt und der Region von herausragender Bedeutung. Im Rahmen der Planungen und Realisierung der A 49 ist dem Schutzgut Trinkwasser durch geeignete Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.
10. Der Standort des Regenrückhaltebeckens im Wasserschutzgebiet II sollte überprüft werden.
11. Im Streckenabschnitt von der Kernstadt zum Stadtteil Niederklein hin. ist eine Bepflanzung als Sicht- und Lärmschutz vorzusehen.
12. Die Auf- und Abfahrt der geplanten A 49 (Anschlussstelle L 3290) zwischen Stadtallendorf und Niederklein bitten wir weitestgehend in den Wald hinein östlich zu verlagern.

13. Für die Jagdgenossenschaft in Niederklein reduziert sich der Bestand an Fläche um 30 bis 40 ha. Hier bitten wir einen Flächenersatz anzubieten.
14. Im Bereich der Auf- und Abfahrten der BAB soll die Möglichkeit für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes geprüft werden.
15. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens werden gleichzeitig umfangreiche Umwidmungen von klassifizierten Straßen zu Gemeindestraßen vorgenommen. Für die Stadt Stadtallendorf betrifft dies die L 3290, die K 15, die K 12, die K 92 und die K 94. Nach Auffassung der Stadt Stadtallendorf verändert sich die Verkehrssituation insbesondere für die K 15 und die K 94 nicht wesentlich. Nach Errichtung der Autobahn A 49 dienen insbesondere diese Kreisstraßen dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopfs. Aus diesem Grunde ist eine Beibehaltung der bisherigen Widmung nach Auffassung der Stadt Stadtallendorf folgerichtig.

Im Rahmen der Stellungnahme wird festgestellt, dass, sollte im Planfeststellungsverfahren an einer Zurückstufung der vorgenannten Straßen festgehalten werden, stimmt die Stadtverordnetenversammlung einer solchen Umwidmung nur zu wenn gewährleistet ist, dass sich die vorbezeichneten Straßen, inkl. Nebenanlagen zum Zeitpunkt der Übergabe in einem verkehrssicheren, bautechnisch einwandfreien Zustand befinden.

16. Darüber hinaus wurden in der Stellungnahme die Belange der Stadtwerke Stadtallendorf integriert. Durch den geplanten Trassenverlauf der A 49 werden u.a. im Bereich der Wasserspeichieranlagen des Tiefzonenbehälters und die Kreuzung der geplanten Wassertransportleitung DN 400 im Bereich eines Tunneldurchgangs beeinträchtigt. Aus Sicht der Stadtwerke wurde daher ein Programm an Voruntersuchungen gefordert.

Stellungnahme der Stadt zu den Planänderungen

Sowohl im Zusammenhang mit der ersten als auch mit der zweiten Planänderung zur A 49 (VKE 40) hat die Stadt Stadtallendorf keine Stellungnahme abgegeben, da sich bezogen auf die kommunalen Interessen keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

Behandlung der Stellungnahme der Stadt Stadtallendorf im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 - Teilabschnitt Stadtallendorf – A5 (VKE 40)

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind zu den vorgebrachten Stellungnahmen, Einwendungen, Anträgen und Hinweisen der Stadt Stadtallendorf Entscheidungen getroffen worden. Konkret wird im Planfeststellungsbeschluss festgehalten:

Zu 1. - Zeitnaher Bau aller Teilabschnitte

Die Forderung zum zeitnahen Bau aller drei Bauabschnitte wurde von Seiten der Planfeststellung zurückgewiesen.

Zu 2. - Verschiebung der Trasse

Die Forderung einer Trassenverschiebung in östliche Richtung im Bereich des Herrenwaldes zum Schutz der Wohnbevölkerung etc. wurde zurückgewiesen, da die Trassenführung nach Abwägung aller Argumente als optimale Planungsvariante beurteilt wird. Das Schutzziel der Bevölkerung und anderer Einrichtungen ist nach Auffassung der Planfeststellung hinreichend berücksichtigt.

Zu 3. - Erweiterung Irritations- und Lärmschutzwand

Die Forderung zur Erhöhung des Irritations- und Lärmschutzes wird zurückgewiesen. Abwehransprüche der Allgemeinheit bzw. Privater können nach Auffassung der Planfeststellung nicht von der Stadt geltend gemacht werden. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden eingehalten.

Zu 4. - Flüsterasphalt – Lärmgeminderte Fahrbahnübergänge

Der Forderung nach Einbau lärmgeminderter Fahrbahnübergänge wurde entsprochen.

Der Forderung nach Einbau eines Flüsterasphalts wurde nicht entsprochen, da die einschlägigen Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Zu 5. - Geschwindigkeitsbegrenzung auf Teilstrecken der A 49

Über die Forderung nach Begrenzung der zul. Geschwindigkeit auf 100 km/h im Teilabschnitt zwischen den Stadtallendorfer Anschlussstellen wird die zuständige Straßenbehörde zu gegebener Zeit entscheiden. Derzeit werden die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung durch die Planfeststellung negativ beurteilt.

Zu 6. - Lärmschutz beim Brückenbauwerk B 62/Gleen

Die Forderung nach zusätzlichem Lärmschutz in diesem Bereich wird aufgrund der geringen Immissionsbelastung zurückgewiesen. Das Brückenbauwerk wird mit einem 2.40 m hohen „Spritzschutz“ versehen.

Zu 7. - Anlage eines KVP im Bereich der B 454- Einmündung „Leide“

Die Forderung wird zurückgewiesen, da der besagte Straßenabschnitt nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Zu 8.- Fußgängerquerung im Bereich der AS Süd

Es ist beabsichtigt im Bereich des KVP eine sichere Querung mithilfe eines Fahrbahnteilers zu ermöglichen. Eine weitergehende bauliche Lösung (z.B. Unterführung) ist nicht vorgesehen.

Zu 9. - Trinkwasserschutz

Durch die techn. Regelungen und die Einhaltung der einschlägigen Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zum Bau der A 49 wird nach Auffassung der Planfeststellung dem Erfordernis des Trinkwasserschutzes entsprochen.

Zu 10. - Trinkwasserschutz

Zur Sicherung des Trinkwassers ist eine spezielle Bauüberwachung vorgesehen. Zur Kontrolle werden entsprechende Überwachungsmessstellen eingerichtet. Die Becke werden mit speziellen Kunststoffdichtbahnen versehen. Die Ausführung des Beckens folgt den einschlägigen Standards des Deponiebaus.

Zu 11. – Bepflanzung des Streckenabschnitts Kernstadt - Niederklein
Streckenabschnitte zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Niederklein in denen die Autobahn im Offenland verläuft, werden mit Irritationsschutzwänden bzw. mit Heckenbepflanzungen versehen, um sie in die Landschaft einzubinden.

Zu 12. – Verlagerung der AS Stadtallendorf Süd
Die Forderung einer Trassenverschiebung in östliche Richtung im Bereich der AS Süd wurde zurückgewiesen, da die Trassenführung nach Abwägung aller Argumente als optimale Planungsvariante beurteilt wird. Aufgrund der besonderen Sensibilität des FFH-Gebiets Herrenwald wurde eine Verschiebung ausgeschlossen.

Zu 13. – Ersatzflächen für die Jagdgenossenschaft
Die Forderung wurde aufgrund fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen.

Zu 14. – Anlage eines Pendlerparkplatzes
Die Forderung wurde zurückgewiesen. Nach Auffassung der Planfeststellung ist die Vorhabenträgerin zur Anlage einer solchen Einrichtung nicht verpflichtet. Die Einrichtung eines Pendlerparkplatzes ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Zu 15. - Widmung von Straßen
Der Forderung der Beibehaltung der ursprünglichen Widmung wurde im Rahmen der Planfeststellung nicht entsprochen. Eine Übergabe der Straßen in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand wurde zugesichert.

Zu 16. Forderungen der Stadtwerke
Zur Fragestellung der Durchführung von Voruntersuchungen zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Anlagen der Stadtwerke wurde eine abschließende Prüfung im Rahmen der Bauvorbereitung zugesichert. Die Notwendigkeit zur zusätzlichen Sicherung von Wasserspeicherwerken wird nicht gesehen. Entsprechende Bauwerke werden vor Baubeginn jedoch einem Beweissicherungsverfahren unterzogen. Die Sicherung erdverlegter Transportleitungen der Stadtwerke wird im Rahmen der Baudurchführung zugesichert.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Zu 6 Mitteilungen

Keine.

Zu 7 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

R u n g e

S c h u n k